

Landeselternschaft der Gymnasien
in Nordrhein-Westfalen e.V.



Landeselternschaft · Mühlenstraße 129 · 4050 Mönchengladbach 2

Geschäftsstelle:
Mühlenstraße 129
4050 Mönchengladbach 2
Tel. 02166-22021

An den
Landtag Nordrhein-Wes

Platz des Landtags 1
4000 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
11. WAHLPERIODE

ZUSCHRIFT
11/410

Datum

27. 12. 1990

Betr.: Haushaltsberatungen 1991
hier: Entwurf Haushaltsplan 1991
Einzelplan 05 (Kultusministerium)
Kapitel 05 340 (Öffentliche Gymnasien)

Sehr geehrte Frau Präsidentin,
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete !

Der Mitte Dezember 1990 vorgelegte Haushaltsplanentwurf 1991 für das Kultusministerium schreibt eine Entwicklung fest, die Nordrhein-Westfalen bei nahezu sämtlichen bildungspolitischen Kenngrößen im Schulbereich zum Schlußlicht unter den "alten" Bundesländern hat werden lassen. Wir sind der Ansicht, daß diese Schulpolitik vor unseren Kindern und vor der Zukunft unseres Landes nicht länger verantwortet werden kann und daß diese Vorlage des Kultus- und Finanzministers angesichts der offen zutage liegenden und amtlich bestätigten Daten und Fakten nicht Gesetz werden darf.

Gestatten Sie zunächst einige Feststellungen zum **Sachverhalt**:

1. Nordrhein-Westfalen hat im Vergleich mit den "alten" Bundesländern die mit Abstand schlechteste Lehrer- und Unterrichtsversorgung. So kommen im Durchschnitt der Flächenländer auf einen Lehrer an den allgemeinbildenden Schulen im Bereich der Sekundarstufe I 14,5 und im Bereich der Sekundarstufe II 10,3 Schüler, wohingegen in NRW ein Lehrer 15,8 bzw. 11,8 Schülern gegenübersteht. Ähnlich schlecht sieht der Vergleich der durchschnittlichen Klassenfrequenzen sowie der erteilten Unterrichtsstunden pro Woche und Schüler bzw. Klasse aus: Nordrhein-Westfalen gehört zu den Ländern mit den größten Klassen und seine Schüler bzw. Klassen erhalten wöchentlich die wenigsten Unterrichtsstunden.

(**Quelle**: Vorlage des KM vom 18. 10. 1990 (Referat Z C 3) für die Sitzung des Ausschusses für Schule und Weiterbildung am 24. 10. 1990.)

Postscheckamt Köln
170853-509 BLZ 37010050

Deutsche Bank AG Düsseldorf
Kto. Nr. 3011806 BLZ 30070010

Spenden an die Landeselternschaft sind steuerlich absetzbar

2. Der Lehrerstellenbedarf für die Schulen in Nordrhein-Westfalen wird nach § 5 Schulfinanzgesetz in Verbindung mit der dazu erlassenen Rechtsverordnung aufgrund der Schüler-Lehrer-Relation ermittelt. Diese Berechnungsmethode ist nicht schon deshalb schlecht, weil sie kompliziert und von Nichtfachleuten nur schwer nachzuvollziehen ist. Sie führt jedoch zu falschen Ergebnissen, weil seit Jahren falsche Berechnungsparameter verwendet werden.

Die Landeselternschaft (LE) hat Anfang 1990 versucht, die Schüler-Lehrer-Relation für die Gymnasien zutreffend zu ermitteln. Die Einzelheiten der Ermittlung und Berechnung ergeben sich aus dem als Anlage 1 beigefügten Aufsatz.

Die Ergebnisse der LE sind durch den **Bericht des Landesrechnungshofes vom 11. September 1990 - I B - 151 00 00 - 01/88** - in eindrucksvoller Weise bestätigt worden. (Auf S. 4 der Anlage 1 finden Sie die wichtigsten Daten lt. Erhebung der LE und lt. Bericht des LRH im Vergleich.)

Die LE hat ihre Ergebnisse und Berechnungen dem Finanzminister mit Schreiben vom 28. 5. 1990 (ebenfalls in der Anlage 1 - S. 3 - abgedruckt) mitgeteilt.

Trotz dieser offenkundigen, nachprüfaren und regierungsamtlichen Feststellungen gehen Kultus- und Finanzminister im Entwurf des Haushaltsplanes 1991 zur Berechnung des Lehrerstellenbedarfs für das Schuljahr 1991/92 unverändert von den bisherigen falschen Schüler-Lehrer-Relationen aus (vgl. für die Gymnasien Kapitel 05 340 -, Bd. V, S. 241 des Haushaltsplanentwurfes).

In der **Anlage 2** haben wir nach dem Muster der Erläuterungen zu den Personalausgaben im Haushaltsplanentwurf (a.a.O. S. 241) eine Berechnung des Lehrerbedarfs für die Gymnasien auf der Basis einer Schüler-Lehrer-Relation vorgenommen, wie sie den Feststellungen der LE und des Landesrechnungshofes entspricht. Danach ergibt sich - unter Aufhebung sämtlicher kw-Vermerke - **für die Gymnasien ein Mehrbedarf** gegenüber dem Haushaltsplanentwurf **von 4.177 Stellen**. Wir haben dabei zunächst bewußt darauf verzichtet, weitere an sich notwendige Korrekturen anzubringen, wie sie sich z.B. aus dem besonderen Bedarf kleinerer Schulen zur Aufrechterhaltung eines ausreichenden Differenzierungsangebotes oder etwa aus der besonderen Förderung von Aus- und Übersiedlerkindern ergeben.

Angesichts des eingangs geschilderten Ländervergleichs, wonach NRW inzwischen offensichtlich zu einem schulpolitischen Entwicklungsland verkommen ist, sollte der Hinweis auf angebliche haushaltspolitische Zwänge sowie den hohen Anteil der Personalausgaben gerade im Bereich des Kultusministeriums nicht mehr hingenommen werden. Ein Haushaltsgesetzgeber, der seinen Beschlüssen eine als fehlerhaft erkannte Personalbedarfsberechnung zugrunde legt, müßte zudem jede Glaubwürdigkeit verlieren.

Die Landeselternschaft der Gymnasien - und wir sind sicher, insoweit für alle Eltern von Schulkindern in Nordrhein-Westfalen zu sprechen - möchte Sie daher dringend bitten, in den kommenden Haushaltsberatungen für die längst überfällige Korrektur der Lehrerstellenberechnung zu sorgen, damit unseren Schulen im kommenden Schuljahr endlich die Lehrer zugewiesen werden können, die zur Aufrechterhaltung des richtliniengemäßen Unterrichtes dringend benötigt werden.

Mit freundlichen Grüßen und guten Wünschen für das Jahr 1991

Paul J. Stein
(Dr. Paul-J. Stein)

Die Schüler-Lehrer-Relation

(zur Fehlerhaftigkeit der Lehrerbedarfsberechnung aufgrund der Verordnung zu § 5 Schulfinanzgesetz)

Die **Schüler-Lehrer-Relation** ist in § 4 der RechtsVO zu § 5 SchFG für das Gymnasium mit einem Wert von 20,5 für die Klassen 5–10 und von 13 für die Jahrgangsstufen 11–13 festgeschrieben. Diese Werte sind — wie nachzuweisen sein wird — eindeutig falsch mit der Folge, daß der Lehrerbedarf unserer Schulen ebenfalls falsch, d. h. zu niedrig berechnet wird. Der Unterrichtsausfall an unseren Schulen beruht also nicht — wie der Finanzminister meint — auf Organisationsmängeln, sondern auf einer offensichtlich fehlerhaften Lehrerbedarfsberechnung, mit dem Nebeneffekt, daß sich bei zutreffender Lehrerbedarfsberechnung auch die sog. Überhang- oder kw-Stellen, die angeblich unseren Schulen zur Bildung einer Vertretungsreserve zur Verfügung stehen, in Luft auflösen.

Für die Berechnung des Lehrerstellenbedarfs benötigt man folgende Einzeldaten:

1. Wie viele Schüler gibt es und wieviele Klassen werden daraus gebildet, d. h. wie hoch ist die **durchschnittliche Klassenfrequenz**? (Wir wollen sie mit „f“ bezeichnen.)

Sie wissen, daß nach der Neufassung der VO zu § 5 SchFG vom 6. 2. 1990 für das Gymnasium die Bandbreite für die Klassenbildung in der Sek. I bei dreizügigen Gymnasien von 23 bis 30; bei vierzügigen Gymnasien von 25 bis 28 reicht, der daraus gebildete Durchschnittswert liegt in beiden Fällen bei 26,5.

Der Klassenfrequenzrichtwert ist nach § 3 Abs. 6 der VO mit 28 festgelegt.

Betrachten wir insoweit schließlich noch die Ergebnisse unserer Erhebung, so stellen wir fest, daß die durchschnittliche Klassenfrequenz in der Sek. I in unseren Gymnasien tatsächlich bei 26,08 liegt.

Wir können also jetzt theoretisch mit drei verschiedenen Klassenfrequenzgrößen rechnen, nämlich mit dem

- verordneten Klassenfrequenzrichtwert = 28
- dem Mittelwert der zugelassenen Bandbreiten = 26,5,
- dem tatsächlichen Klassenfrequenzwert = 26,08.

An dieser Stelle schon einmal ein **erstes Ergebnis** unserer Erhebung: Da der Durchschnittswert der zugelassenen Bandbreiten (= 26,5) mit den tatsächlichen Klassenfrequenzwerten in der Sekundarstufe I des Gymnasiums (= 26,08) nahezu übereinstimmt, erweist sich jedenfalls für die Gymnasien die Behauptung, die Schulen hätten unverantwortlich kleine Klassen gebildet und damit ihren Lehrerbedarf künstlich erhöht, als eindeutige Zweckpropaganda.

Nachzutragen bleiben die entsprechenden Werte für die Sekundarstufe II:

Der Kursfrequenzrichtwert ist mit 22 festgelegt.

Bei einem Höchstwert von 25 und einem Mindestwert von 13 (für die Sek. II gibt es keine Bandbreitenregelung) ergibt sich ein Mittelwert von 19.

Unsere Erhebung schließlich führt für die Sekundarstufe II zu einem noch geringeren Wert, nämlich zu einer tatsächlichen Kursfrequenz von 17,71.

Für die Sekundarstufe II betragen die drei möglichen Rechengrößen der Kursfrequenz also

- der verordnete Kursfrequenzrichtwert = 22,
- der Mittelwert aus Kursfrequenzmindest- und Höchstwert = 19 und schließlich
- die tatsächliche Kursfrequenz lt. unserer Erhebung = 17,7.

Sie finden sämtliche genannten Zahlen in der unten abgedruckten Tabelle im 1. Abschnitt.

2. Der nächste Wert, den wir benötigen, ist die **durchschnittliche Lehrerwochenstundenzahl**. (Wir wollen sie mit Lw bezeichnen.)

Nach § 2 der bereits erwähnten VO zu § 5 SchFG vom 6. 2. 1990 beträgt die wöchentliche Pflichtstundenzahl für Lehrer am Gymnasium zunächst 24; diese Stundenzahl ist aufgrund der Arbeitszeitverkürzung um 1 Stunde innerhalb von zwei Jahren für die Dauer eines Schuljahres zu kürzen.

Hinzu kommen weitere Stundenkürzungen aus pädagogischen, verwaltungsmäßigen und persönlichen Gründen, die der KM aufgrund einer Ermächtigung in § 2 Abs. 3 der VO in Einzelregelungen festgelegt hat. Hierzu zählen etwa die Schulleiterermäßigung, die Altersentlastung sowie die verschiedensten Sonderentlastungen für zusätzliche Aufgaben der Lehrer.

Auch hier können wir wieder mit zwei Werten rechnen, die wir beide den Ergebnissen unserer Erhebung entnehmen:

- Geht man davon aus, daß die Schüler-Lehrer-Relation bereits den **gesamten Stellenbedarf** abdecken soll, so sind sämtliche Entlastungsstunden, d. h. auch solche für Sonderaufgaben, bei der Berechnung zu berücksichtigen. In diesem Fall ergeben sich für die Sek. I im Durchschnitt 3,35 und für die Sek. II im Durchschnitt 5,21 Entlastungsstunden pro Woche und Lehrer, d. h. an Lehrerwochenstunden für Unterricht stehen in der Sek. I ($24 - 3,35 =$) 20,65, in der Sek. II ($24 - 5,21 =$) 18,79 Stunden zur Verfügung.
- Geht man davon aus, daß mit der Schüler-Lehrerrelation wie bisher **nur die Grundstellenzahl** für den normalen Unterrichtsbedarf ermittelt werden soll, die dann für jede Schule gesondert um Stellenzuschläge für zusätzlichen Unterrichtsbedarf und um Ausgleichsstellen für besondere Aufgaben zu erhöhen ist, dann sind die Entlastungsstunden für Sonderaufgaben bei der Berechnung auszuklammern. Diese Berechnung führt zu folgenden Ergebnissen:

Entlastungsstunden Sek. I (ohne Sonderentlastung): 2,66, das ergibt ($24 - 2,66 =$) 21,34 Lehrerunterrichtsstunden/Woche.

Entlastungsstunden Sek. II (ohne Sonderentlastung): 4,52, das ergibt ($24 - 4,52 =$) 19,48 Lehrerunterrichtsstunden/Woche.

Sie finden auch diese Zahlen in der nachfolgenden Tabelle im 2. Abschnitt.

(Anm.: In beide Berechnungen ist die Entlastung für Arbeitszeitverkürzungen mit 1 Wochenstunde in jedem 2. Jahr mit eingegangen. Dagegen konnte die Belastung durch Vertretungsunterricht nicht berücksichtigt werden, weil den Antworten auf die Fragebogen insoweit hinreichend sichere Angaben nicht entnommen werden konnten.)

3. Als letzten Wert zur Berechnung der Schüler-Lehrer-Relation benötigen wir den Bedarf an **Unterrichtsstunden pro Woche**. (Wir wollen diesen Bedarf mit Bk (Bedarf/Klasse) bzw. Bs (Bedarf/Schüler) bezeichnen.)

Bei der Berechnung dieses Wertes müssen wir wieder zwischen der Sek. I und der Sek. II unterscheiden.

Für die **Sek. I** ist der durchschnittliche Bedarf an Unterrichtsstunden pro Klasse in § 1 der VO zu § 5 SchFG mit 31 Wochenstunden festgelegt.

Hinzuzurechnen ist allerdings der Differenzierungsbedarf z. B. für Religion, die 2. Fremdsprache, Kunst, Musik, Sport und für die Kurse in der differenzierten Mittelstufe. Wir haben bei unserer Erhebung darauf verzichtet, diesen Differenzierungsbedarf zusätzlich abzufragen, weil das die Beantwortung des Fragebogens noch komplizierter gemacht hätte. Wir haben aber bei drei Schulen diesen Differenzierungsbedarf konkret ermittelt und können ihn daher mit einiger Sicherheit mit zusätzlich 2,5 Stunden annehmen, so daß sich für die Sekundarstufe I insgesamt ein Bedarf von 33,5 Unterrichtsstunden pro Woche ergibt.

Da es in der **Sek. II** keine Klassen gibt, müssen wir den Bedarf an wöchentlichen Unterrichtsstunden je Schüler berechnen. Die Wochenstundenzahl der Schüler kann zwischen 30 und 36 Stunden liegen, wir gehen daher vom Mittelwert, d. h. 33 Stunden aus.

(Auch hier haben wir aus Vereinfachungsgründen darauf verzichtet, die tatsächliche Durchschnittswochenstundenbelegung der Oberstufenschüler ermitteln zu lassen, die natürlich noch genauere Werte geliefert hätte.)

Unter Berücksichtigung einer durchschnittlichen Kursfrequenz von 22 Schülern entsprechend dem Richtwert ergibt sich ein Wochenstundenbedarf pro Schüler von $(33 : 22 =) 1,50$, bei Ansatz des rechnerischen Mittelwertes von 19 ein Bedarf von 1,74 und bei Berücksichtigung der Kursfrequenz nach unserer Erhebung ein Wert von $(33 : 17,7 =) 1,86$.

Die genannten Werte finden Sie im 3. Abschnitt der Tabelle.

Zum guten Schluß kann ich Ihnen jetzt etwas „Quintamathematik“ nicht ersparen; in Teil II der unten abgedruckten Tabelle habe ich unter Angabe der Formeln die Schüler-Lehrer-Relationen unter Verwendung der eben vorgestellten Basiswerte ausgerechnet. Ich denke, das ist so einfach und einleuchtend, daß ich dazu nichts weiter erläutern muß und mich an dieser Stelle auf die Bewertung der errechneten Ergebnisse beschränken kann.

Wie Sie aus dem unter Nr. II 1.1 mitgeteilten Ergebnis der Berechnung der S-L-R auf der Basis der VO zu § 5 SchFG entnehmen können, ergibt sich bereits aus der Verordnung allein mit 17,84 für die Sekundarstufe I eine gegenüber dem Ordnungswert von 20,5 um 2,66 oder 13% zu geringe Schüler-Lehrer-Relation. Dabei sind entgegen den Feststellungen in den Klassenbildungsrichtlinien noch keinerlei Reserven etwa für krankheitsbedingte Ausfälle, für Mutterschaftsurlaub o. ä. berücksichtigt.

Dieses Ergebnis kann man u. E. nur noch als Skandal bezeichnen, denn hier wird der Öffentlichkeit eine in sich unschlüssige Rechtsverordnung zugemutet, aufgrund derer weitreichende haushaltsrechtliche — Ausweisung von kw- bzw. Überhangstellen — und bildungspolitische — Verhinderung von Lehrerneueinstellungen und Unterversorgung der Schulen mit der Folge erheblicher Unterrichtsausfälle — Entscheidungen getroffen werden.

Vor diesem Hintergrund wird die Festlegung dann beinahe zweitrangig, daß eine dem tatsächlichen Bedarf entsprechende Schüler-Lehrer-Relation unter Berücksichtigung der zugelassenen Bandbreiten für die Klassenbildung und unter Berücksichtigung einer nach dem System einer ordnungsgemäßen Lehrerbedarfsberechnung zwingend notwendigen Vertretungsreserve für Krankheitsfälle noch deutlich unter dem unter II. 1.2 bzw. 1.3 der Tabelle berechneten Wert von 16,88 bzw. 16,61 liegen müßte.

Für die Sekundarstufe II stimmt der aufgrund des Kursfrequenzrichtwertes berechnete Wert der S-L-R zwar praktisch genau mit dem Ordnungswert überein (12,99 zu 13), aber auch hier ist keinerlei Vertretungsreserve für Krankheitsfälle enthalten. Außerdem ist zu berücksichtigen, daß der Kursfrequenzrichtwert von 22 wegen der vielfach zwingenden Einflußgrößen für die Kursbildung — erinnert sei hier nur an die Verpflichtung der Schulen, ein möglichst breites Kursangebot zu gewährleisten bzw. zur Fortführung von Kursen zur Sicherung der Schullaufbahn — eine kaum verwertbare Größe darstellt.

Geht man aber von dem Mittelwert zwischen Kursmindest- und -höchstwert als einer allenfalls vertretbaren Größe oder von den in unserer Erhebung festgestellten tatsächlichen Kursfrequenzwerten aus, so ergeben sich auch für die Sekundarstufe II — schon ohne Berücksichtigung der notwendigen Vertretungsreserven — Schüler-Lehrer-Relationen, die deutlich unter dem derzeitigen Wert von 13 liegen müssen.

Tabelle zur Berechnung der Schüler-Lehrer-Relation (S-L-R)

Teil I

Berechnungswerte zur S-L-R

1. Durchschnittliche Klassenfrequenz	f
1.1 Sekundarstufe I	
— Klassenfrequenzrichtwert	28
— Durchschnittswerte der zugel. Bandbreiten	26,5
— tatsächl. Klassenfrequenz lt. Erhebung	26,08
1.2 Sekundarstufe II	
.... — Kursfrequenzrichtwert	22
.... — Mittelwert zw. Höchst- und Mindestwert	19
— tatsächliche Kursfrequenz lt. Erhebung	17,71
2. Durchschnittliche Lehrerwochenstundenzahl	Lw
2.1 Sekundarstufe I	
— Entlastungsstunden (einschl. Sonderentlastung):	
3,35 Lehrerwochenstunden $(24 - 3,35 =)$	20,65
— Entlastungsstunden (ohne Sonderentlastung):	
2,66 Lehrerwochenstunden $(24 - 2,66 =)$	21,34

2.2 Sekundarstufe II

- Entlastungsstunden
(einschl. Sonderentlastung):
5,21 Lehrerwochenstunden (24 - 5,21 =) **18,79**
- Entlastungsstunden
(ohne Sonderentlastung):
4,52 Lehrerwochenstunden (24 - 4,52 =) **19,48**

3. Bedarf an Unterrichtsstunden pro Woche

Bk = Bedarf pro Klasse
Bs = Bedarf pro Schüler

3.1 Sekundarstufe I

Wochenbedarf an Unterrichtsstunden
pro Klasse **33,5**

3.2 Sekundarstufe II

Wochenbedarf an Unterrichtsstunden
pro Schüler

- bei Kursrichtwert von 22 **1,5**
- bei rechnerischer Kursfrequenz von 19 **1,74**
- bei ermittelter Kursfrequenz von 17,7 **1,86**

Teil II

Berechnung der S-L-R

1. Sekundarstufe I

$$r = \frac{f \cdot Lw}{Bk}$$

1.1 Berechnung auf der Basis der VO
(Klassenfrequenzrichtwert)

$$r = \frac{28 \cdot 21,34}{33,5} = 17,84$$

1.2 Berechnung auf der Basis der zugeh. Bandbreiten

$$r = \frac{26,5 \cdot 21,34}{33,5} = 16,88$$

1.3 Berechnung auf der Basis der Erhebung der LE

$$r = \frac{26,08 = 21,34}{33,5} = 16,61$$

2. Sekundarstufe II

$$r = \frac{Lw}{Bs}$$

2.1 Berechnung auf der Basis der VO
(Kursfrequenzrichtwert)

$$r = \frac{19,48}{1,5} = 12,99$$

2.2 Berechnung auf der Basis des Mittelwertes der Kurs-
mindest- und -höchstwerte

$$r = \frac{19,48}{1,74} = 11,20$$

2.3 Berechnung auf der Basis der Erhebung der LE

$$r = \frac{19,48}{1,86} = 10,47$$

Mit Schreiben vom 28. 5. 1990, das wir Ihnen nachfolgend ebenfalls auszugsweise zur Kenntnis geben, hat die Landeselternschaft dem Finanzminister die Ergebnisse ihrer Erhebung und ihre Feststellungen zur Fehlerhaftigkeit der derzeitigen Lehrerbedarfsermittlung mitgeteilt.

„Sehr geehrter Herr Minister Schleußer,

bitte erlauben Sie uns im Zusammenhang mit der öffentlichen Diskussion um Lehrerversorgung und Unterrichtsausfall an unseren Schulen den Hinweis — und Nachweis —, daß die von Ihrem Hause der Lehrerstellenberechnung zum Einzelplan 05 des Landeshaushaltes zugrunde gelegte Lehrerbedarfsermittlung offensichtlich falsch ist. Dabei ist festzustellen, daß diese Fehlerhaftigkeit nicht nur auf — möglicherweise bestreitbare — statistische Annahmen gegründet ist, sondern daß sich der Mangel bereits rechnerisch unmittelbar aus dem Text der VO zu § 5 SchFG ergibt. Es dürfte mit der Kompliziertheit der Berechnung nur unzureichend erklärt werden können, daß über Jahre hinweg in einer Rechtsverordnung mit Zustimmung des Ausschusses für Schule und Weiterbildung, des Ausschusses für Kommunalpolitik und des Haushalts- und Finanzausschusses eine schon in sich widersprüchliche Berechnungsmethode für den Personal- und Stellenbedarf mit derart weitreichenden haushalts- und bildungspolitischen Folgerungen festgelegt worden ist.

Nach Presseberichten der letzten Wochen ist beabsichtigt, die Organisation der Schulverwaltung durch unabhängige Unternehmensberater untersuchen zu lassen. Wir möchten Sie hiermit bitten, die Frage der Lehrerbedarfsermittlung nach der VO zu § 5 SchFG in diese Untersuchung mit einzubeziehen oder — sofern es zu einer derartigen Untersuchung nicht kommt — Ihrerseits die Frage einer zutreffenden Lehrerbedarfsermittlung aufzugreifen.

Eine bedarfsgerechte Lehrerstellenberechnung müßte — ohne daß die derzeitige Berechnungsmethode grundsätzlich in Frage gestellt werden soll — nach Ansicht der Landeselternschaft der Gymnasien folgende Überlegungen berücksichtigen:

1. Nachdem für die Sekundarstufe I durch das Klassenbildungsgesetz vom 12. 9. 1989 die Klassenstärken, d. h. die Klassenobergrenzen „in der Regel“ auf 28 bis 30 Schüler begrenzt und die Klassenmindestgrößen auf 18 Schüler festgelegt worden sind, kann eine bedarfsgerechte Lehrerstellenberechnung nicht mehr von dem unveränderten Klassenfrequenzrichtwert „28“ ausgehen, der bei vierzügigen Schulen bereits die Obergrenze der zulässigen Bandbreiten für die Klassenbildung ausmacht. Vielmehr erscheint es hier sachgerecht, von dem Mittelwert der zugelassenen Bandbreiten gem. § 3 Abs. 6 der VO, d. h. von einer **Durchschnittsfrequenz von 26,5** auszugehen.

Ebenso kann richtigerweise für die Sekundarstufe II nicht von dem verordneten Kursrichtwert von 22 ausgegangen werden. Gerade das Kurssystem der Sekundarstufe II führt mit der Verpflichtung zu einem größtmöglichen Differenzierungsangebot und zur Fortführung von Kursen unabhängig von der Zahl der teilnehmenden Schüler zur Sicherung der Schullaufbahn (vgl. § 8 APO-GOST) vielfach zu einer sog. „notwendigen Kursbildung“ auch unterhalb des Richtwertes, der bei der Lehrerbedarfsermittlung Rechnung getragen werden muß. Das gilt um so mehr, als anderenfalls bei zurückgehenden Schülerzahlen der grundlegende Gedanke der Oberstufenreform,

den Schülern eine **Schwerpunktbildung** nach Neigung und Eignung zu ermöglichen, weitgehend leerlaufen würde. Die bereits erwähnte Erhebung der Landeselternschaft bei 230 Gymnasien ergab eine **durchschnittliche Kursfrequenz in der Sekundarstufe II von 17,7**, ein Wert, der bei einem rechnerischen Mittelwert zwischen Kursfrequenzhöchst- und -mindestwert von 19 (gem. § 3 der VO) keinesfalls als überhöht erscheint und der deshalb der Bedarfsberechnung zugrunde gelegt werden sollte.

2. Bei der Zahl der anzusetzenden wöchentlichen Unterrichtsstunden der Lehrer gehen wir zunächst davon aus, daß — wie bisher — **Sonderentlastungsstunden** zusätzlich zu der mit der Schüler-Lehrer-Relation zu berechnenden Grundstellenzahl nach den spezifischen Gegebenheiten der einzelnen Schulen zugewiesen werden, also hier **außer Ansatz** bleiben können. Weiter gehen wir davon aus, daß die **Arbeitszeitverkürzung** in die Lehrerwochenstundenzahl einzubeziehen ist und daß künftig über die Grund- und Hauptschullehrer hinaus alle Lehrer in den Genuß einer Verringerung der wöchentlichen Pflichtstundenzahl um eine Stunde kommen. Unter Berücksichtigung dieser Annahmen wären — ebenfalls auf der Basis der von der Landeselternschaft bei 230 Gymnasien festgestellten Durchschnittswerte — für die **Sekundarstufe I 20,84** und für die **Sekundarstufe II 18,98** regelmäßige Unterrichtsstunden pro Woche und Lehrer anzusetzen.

An dieser Stelle wäre zu klären, ob eine **Vertretungsreserve** für Unterrichtsausfall durch Krankheit, Mutterschutz o. ä. bereits über die Berechnung der Grundstellenzahl oder außerhalb davon zusätzlich berücksichtigt werden soll. In den vorstehend genannten Werten ist eine solche Reserve jedenfalls noch nicht enthalten. (Vgl. insoweit unten zu 4.)

3. Der Bedarf an **wöchentlichen Unterrichtsstunden pro Klasse** ist für die **Sekundarstufe I mit 33,5 Stunden** anzusetzen. Geht man bei der Berechnung des Unterrichtsstundenbedarfs der Schüler in der Sekundarstufe II von einer mittleren Wochenstundenzahl von 33 aus und legt eine durchschnittliche Kursfrequenz von 17,7 zugrunde, so ergibt sich ein **wöchentlicher Unterrichtsstundenbedarf** von $(33 : 17,7 =) 1,86$ pro Schüler der Sekundarstufe II.

Setzt man die genannten Werte, die nach Ansicht der Landeselternschaft einer bedarfsgerechten Lehrerstellenermittlung zugrunde gelegt werden müssen, in die Rechenformeln ein, so ergeben sich folgende Schüler-Lehrer-Relationen:

$$\text{Sekundarstufe I: } R_I = \frac{26,5 \cdot 20,84}{33,5} = 16,49$$

$$\text{Sekundarstufe II: } R_{II} = \frac{18,98}{1,86} = 10,20$$

4. Die zusätzlich erforderliche **Vertretungsreserve** für **Ausfalltage** der Lehrer, die nicht in die unterrichtsfreie Zeit (= 75 Werktagen Ferien/Jahr gegenüber durchschnittlich 30 Urlaubswerktagen bei sonstigen Landesbediensteten) fallen, kann nur aufgrund genauer statistischer Daten des Kultusministeriums ermittelt werden. Ein Anhaltspunkt ergibt sich, wenn man die im Jahre 1982 vom LRH für die Landesverwaltung ermittelten Ausfalltage auf die besondere Situation der Lehrer umzurechnen versucht. Dabei wären die Ausfalltage, die auch in die Ferien fallen können (Krankheit, Kur, Mutterschaftsurlaub bzw. Beschäftigungsverbot) verhältnismäßig zu kürzen.

Nach einer überschlägigen Berechnung würden sich danach durchschnittlich etwa 12 Ausfalltage/Lehrer und Jahr während der Schulzeit ergeben. Geht man davon aus, daß Gymnasiallehrer im Durchschnitt im Jahr an ca. 200 Tagen Unterricht erteilen müssen, so müßte zum Ausgleich für die Ausfalltage der aufgrund der vorstehend ermittelten Schüler-Lehrer-Relation berechnete Stellenbedarf um 6% erhöht werden.

5. Schließlich sollte bedacht werden, daß durch das System der Lehrerbedarfsberechnung mit Hilfe der Schüler-Lehrer-Relation **kleine Schulen** benachteiligt werden. Das ergibt sich zum Einen daraus, daß bei geringeren Schülerzahlen in größerem Umfang Probleme auftreten, die mit einer „**notwendigen Klassenbildung**“ unterhalb der Richtwerte der Sekundarstufe I und mit der Bildung kleinerer Kurse zur Aufrechterhaltung einer **Mindestdifferenzierung** in der Sekundarstufe II zusammenhängen. Außerdem wirken sich nicht schülerzahlabhängige Ausfallgründe (z. B. Schulleiterentlastung, Altersermäßigung) bei kleinen Schulen relativ stärker aus als bei größeren. Aus diesen Gründen sollte das System der Schüler-Lehrer-Relation mit einem Sockelbetrag an Lehrerstellen kombiniert werden, der diese systembedingten Nachteile für kleine Schulen ausgleicht.

Sehr geehrter Herr Minister Schleußer, die Landeselternschaft der Gymnasien würde es sehr begrüßen, wenn sie mit den vorstehenden Überlegungen einen Beitrag zu einer Verbesserung der Lehrerbedarfsberechnung unserer Gymnasien hätte leisten können, damit künftig eine Lehrerzuweisung erreicht wird, die den unterrichtlichen Erfordernissen entspricht und damit auch geeignet erscheint, dem vielfach beklagten Unterrichtsausfall entgegenzuwirken.

Mit freundlichen Grüßen
Dr. Paul-J. Stein

Anm.: Mit Bericht vom 11. 9. 1990 - Ermittlung des Lehrerbedarfs - AktZ. I B - 151 00 00 - 01/88 - hat der Landesrechnungshof die Feststellungen der Landeselternschaft der Gymnasien in vollem Umfang bestätigt.

Vergleich der Ergebnisse:	LE	LRH
Klassenfrequenz Sek. I	26,08	26,0 (Tab. 9)
Lehrerwochenstunden Sek. I	21,34	21,95* (Tab. 6)
Lehrerwochenstunden Sek. II	19,48	20,70* (Tab. 6)
Unterrichtsbedarf pro Woche		
- pro Klasse Sek. I	33,5	34,84 (Tab. 5)
- pro Schüler Sek. II	1,86	1,9 (Tab. 5)

*Stand: 1986/87

Erläuterungen

Zu den Personalausgaben:						
Nach der VO zu § 5 Schulfinanngesetz ergibt sich für das Schuljahr 1991/92 folgender Bedarf an Lehrerstellen:						
	Schüler	Relation Schüler je Lehrerstelle	Relation Schüler je Lehrerstelle Vorjahr	Stellen 1991	Relation Schüler je Lehrerstelle lt. LE/LRH	Stellen 1991
5 bis 10 Klasse	268 900	20,5	20,5	13 117	16,5	16 297
11. bis 13 Klasse	121 800	13,0	13,0	9 369	10,0	12 180
Grundstellenzahl				22 486		28 477
Dazu als Zuschläge zur Grundstellenzahl						
a) für eine Stellenreserve zum Ausgleich langfristiger Erkrankungen und zur Deckung besonderer pädagogischer Bedarfs (4 v.H. d. v.H.) der Grundstellenzahl				899	6 % *	1 708
b) Ganztagschulen 7 900 (6 500) Schüler 5. bis 10. Klasse – Zuschlag 20 v.H. –				77		95
c) für die Oberstufenreform 121 800 (128 100) Schüler 11. bis 13. Klasse – Zuschlag 5 v.H. –				468		609
d) für zusätzlichen Unterricht für Spalaussiedler				17		17
e) zum Ausgleich für die Umsetzung der Tarifabschlüsse im Öffentlichen Dienst bei der Arbeitszeit der Lehrer (1,5 v.H. (1,5 v.H.) der Grundstellenzahl und der Zuschläge a) bis d)				363		494
f) zum Ausgleich für die Mehrklassenbildung nach dem Klassenbildungsgesetz				313		313
Stellen für den Unterrichtsbedarf Stellen z.A., die im Haushaltsvollzug 1990 gem. § 7 Abs. 7 Haushaltsgesetz 1990 eingerichtet worden sind und im Haushaltsjahr 1991 in den Lehrerstellenbedarf einfließen				24 643		31 713
Stellen für den Unterrichtsbedarf Hinzu kommen				24 643		31 713
a) zur Deckung des Unterrichtsbedarfs für die Zeit vom 1.1. bis 31.7.1991 aufgrund der VO zu § 5 SchFG für das Schuljahr 1990/91 (kw ab 1.6.1991)				152		152
b) Stellen, die im Haushaltsplan 1988 den Vermerk "kw ab 1.8.1988" erhalten haben, aber am 1.1.1991 noch besetzt sind				1 465		
c) Stellen, die im Haushaltsplan 1987 den Vermerk "kw ab 1.8.1987" erhalten haben, aber am 1.1.1991 noch besetzt sind				1 298		
d) Stellen, die im Haushaltsplan 1986 den Vermerk "kw ab 1.8.1986" erhalten haben, aber am 1.1.1991 noch besetzt sind Die Vorjahreszahl berücksichtigt die Umsetzung von 110 Stellen "kw ab 1.8.1986" gem. § 7 Abs. 6 Haushaltsgesetz in das Kapitel 05 380				130		
Stellen für den Unterrichtsbedarf insgesamt				27 688		31 865
Dazu zum Ausgleich						
a) für Studiendirektoren, die als Fachleiter an Studienseminaren tätig sind, und deren Besoldungsaufwand bei Kapitel 05 120 Titel 422 10 veranschlagt ist (1/2 von 978 (1.032) Stellen)				489		489
b) für Lehrer, die gemäß § 42 LPVG freigestellt sind (kw)				60		60
Stellen an Schulen Sonstige Stellen				28 237		32 414
a) für Lehrer, die an Europaschulen 14 (15) und zum Bundesminister für Verteidigung 6 (5) unter Fortzahlung der Dienstbezüge beurlaubt sind				20		20
b) für Lehrer, die an andere Landeseinrichtungen abgeordnet sind (ohne Besoldungsaufwand)				181		181
Stellen insgesamt				28 438		32 615
					Mehrbedarf lt. Neuberechnung:	4 177

* Anm.: Allein zum Ausgleich von Erkrankungen ist nach den Erhebungen des LRH aus dem Jahre 1982 eine Stellenreserve von 6 % erforderlich (vgl. Anlage 1)